

# SATZUNG



Fassung vom 26. September 1975 muss überarbeitet werden: Feststellung durch das Finanzamt Lörrach vom 16. September 2016

## **Neuverfassung vom 20. September 2016**

- § 1 Der Verein führt den Namen „ Schützenverein Nordschwaben „, und hat seinen Sitz in Nordschwaben. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Lörrach eingetragen.
- § 2 Der verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. Offenburg.
- § 3 **Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 4 **Mitgliedschaft:**
1. Der Verein hat:
    - a. Aktive Mitglieder über 18 Jahre
    - b. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
    - c. Passive Mitglieder
    - d. Ehrenmitglieder
  2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
  3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neue aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
  4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Alle Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden ( § 5, Abs. 2 )  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder:**

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes ( § 2 ) zu verwenden.

## **§ 8 Leitung und Verwaltung:**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, den Sportwarten der jeweiligen Abteilung, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendleiter und 4 Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Jedoch gilt im Innenverhältnis das der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

**§ 9** Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung einen Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

**§ 10** Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

**§ 11** Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1.Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a ) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b ) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- c ) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d ) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e ) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- f ) Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
- g ) Satzungsänderungen
- h ) Wünsche und Anträge

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.  
Wünsche und Anträge, die nicht 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden, sind keine Tagesordnungspunkte.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33 1/3 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11

### § 13

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluß eines Mitgliedes
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiter zu führen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss Schriftlich erfolgen.

### § 14

#### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen, bei der mindestens 3 / 4 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Diese Versammlung kann dann wiederum mit 3 / 4 aller Stimmen die Auflösung beschließen § 41 BGB. Sinkt die Zahl der Mitglieder auf drei Personen, so gilt der Verein als aufgelöst.
2. „ Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach beendigender Liquidation und mit Einwilligung des zuständigen Finanzamt nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden „

#### Schlussbestimmung:

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.03.2017 von der Hauptversammlung des Schützenverein e.V. Nordschwaben 1968 . beschlossen und geändert und neu gefasst worden.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Schriftführerin